

50/ – 0006/0300  
Herr Tschöpe  
Tel. 50-24555  
Fax 50-26192

28.09.2018



**FB 14**

**Stellungnahme des Fachbereichs 50 zum Prüfungsbericht – Abrechnung zwischen der Stadt Dortmund und dem Jobcenter – PB 29/2018  
Hier: Ergebnis der Prüfung zur Abrechnung der Kosten nach § 16a SGB II**

Die weitere Prüfung hat in Ergänzung der Stellungnahme vom 25.07.2018 ergeben, dass die bisherige Abrechnungsmethodik unverändert fortgeführt wird. Das bisherige System hat sich als erfolgreich erwiesen. Aktuell sind 15 Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter zzgl. einer Teamleiterin mit der Aufgabenwahrnehmung der kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II betraut. Es ist unbestritten, dass bei einer Arbeitsgruppe mit 15 Mitarbeitenden, die noch dazu dezentral organisiert sind, eine Leitung zwingend erforderlich ist. Würde die Aufgabe in gleicher Organisationsform erst heute von der Stadt auf das Jobcenter übertragen, würde personell auch das gesamte Team einschl. Teamleitung zugewiesen. Die Teamleitung führt die Dienst- und Fachaufsicht. Dadurch wird eine qualifizierte und einheitliche Arbeitsweise gewährleistet. Alle Tätigkeiten in diesem Zusammenhang dienen der Eingliederung der Betroffenen in den Arbeitsmarkt. Dies umfasst alle administrativen Aufgaben wie die Erarbeitung von Weisungen, Umsetzungen aktueller Rechtsprechung und die zur Verfügungstellung einheitlicher Arbeitshilfen. Alle Tätigkeiten der Teamleitung haben zumindest mittelbaren Einfluss auf die Betroffenen und gehören damit zu den kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16 a SGB II. Die Vereinbarungen zur Aufgabenübertragung von kommunalen sozialen Dienstleitungen nach § 16 a SGB II und über die vorzunehmenden Abrechnungen (Finanzströme) nach dem SGB II werden angepasst.

Süshardt